

**1. Änderung der
Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen**

- Aufwandsentschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgstall in seiner Sitzung am 14.07.2020 folgende 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Im § 4 wird folgender Abs. 3 eingefügt. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4:

„(3) Ansprüche auf die Gewährung einer allgemeinen oder besonderen Aufwandsentschädigung entfallen, wenn die Tätigkeiten ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrgenommen werden.“

§ 3

Die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgstall, den 15.07.2020

Miehe
Bürgermeister